

P.b.b.
Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 4. Juli 2001

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001 (1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien**
- 16. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98**
- 17. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Meldepflichten in der Milchwirtschaft (Milch-Meldeverordnung 2001)**

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

Nr. 15
Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

Aufgrund der VO (EG) Nr. 2508/97 werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen (AGRIM) für eine zollbegünstigte Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus diesen Ländern angenommen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt unter Berücksichtigung der in den betreffenden Zeiträumen für einen reduzierten Zollsatz vorgesehenen begrenzten Einfuhrmengen.

Die Kommission setzt einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten für die je KN-Code in der betreffenden Erzeugnisgruppe beantragten Mengen fest, sobald feststeht, dass die Antragsmengen der gesamten Gemeinschaft die vorhandenen Kontingente überschreiten.

Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen der herkömmlichen Lizenzregelungen (VO (EG) Nr. 1291/2000) sind zu beachten:

- Jeder Antragsteller kann pro Produktgruppe je Ursprungsland nur einen Antrag einreichen.
- Dem Antrag ist eine Erklärung, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Produktgruppe im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt wurden oder gestellt werden, sowie ein Nachweis über einen regelmäßigen Handel im Sektor Milch und Milchprodukte (Importe aus Drittländern und/oder Exporte nach Drittländern) in den letzten 12 Monaten, beizufügen (Anlage I).
Reine Frächter- oder Speditionstätigkeit reicht als Nachweis nicht aus (z.B. Lizenzen aus denen die Rechte für die komplette Antragsmenge übertragen wurden, können vom Lizenzinhaber nicht als Nachweis verwendet werden).
- Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils innerhalb der ersten 10 Tage (bis 13 Uhr) eines Halbjahres.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

- Beantragt werden können mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der je Produktgruppe zur Verfügung stehenden Menge (Anlage II).

Ein Antrag beinhaltet einen oder mehrere KN-Codes aus der gleichen Produktgruppe; jedoch sind die Mengen pro KN-Code anzugeben. (Die Gesamt-Antragsmenge ist in Feld 17 des Lizenzantrages einzusetzen; in Feld 16 sind die jeweiligen KN-Codes mit den dazugehörigen Mengen anzuführen.)

- Das Ursprungs- bzw. Einfuhrland (Feld 7 + 8 des Formulars) ist verbindlich anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land. In Feld 20 des Formulars ist die VO (EG) Nr. 2508/97 aufzuführen.
- Die Sicherheitsleistung beträgt 35,- EUR/100 kg.
- Die Erteilung der Lizenz erfolgt so rasch als möglich.
- Die Lizenz wird mit einer Laufzeit von 150 Tagen ab dem Tag der Erteilung gültig gestellt.
- Falls der Zuteilungskoeffizient niedriger als 0,8 ist, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich auf die Erteilung der Lizenz verzichten.
- Die Übertragung der Rechte aus den Lizenzen ist ausgeschlossen.
- Die Erzeugnisse werden gegen Vorlage einer im Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder der vom Ausführer abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Hinweis:

Die Unterlage gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte.

Anlage I (zu VO (EG) Nr. 2508/97)

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 2508/97
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

1. Angaben über genaue Firmenbezeichnung
den Antragsteller lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:
zuständig für Rückfragen
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im:
(Angabe des Firmenbuches)

2. Erklärung zur
Tätigkeit

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:

- dass ich/wir in den letzten 12 Monaten regelmäßigen Handel mit Drittländern im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ausgeübt habe(n). Dies ist der Agrarmarkt Austria durch geeignete Unterlagen nachzuweisen z.B. Rechnungen, Verzollungsunterlagen u. ähnliches.

3. Erklärung zum
Antrag

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:

- dass ich/wir keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt habe(n) oder stellen werde(n) (für Erzeugnisse der gleichen Produktgruppe). Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.
- dass ich/wir kein Einzelhandel- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, die ihre Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkaufen. Auf Verlangen der Agrarmarkt Austria ist dies nachzuweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

4. Unterzeichnung Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

Anlage II (zu VO (EG) Nr. 2508/97)

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 verfügbare Gesamtmengen:

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	5.500,-	1.375,-
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette	3.300,-	825,-
0406	Käse und Topfen	4.950,-	1.237,50

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Zollverminderung um 80 % bzw.
zollfrei bei 0406

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	1.437,50	359,375
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette	625,-	156,25
0406	Käse und Topfen	2.932,50	733,125

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Zollverminderung um 80 % bzw.
zollfrei bei 0406

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	750,-	187,50
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette	375,-	93,75
0406	Käse und Topfen	1.265,-	316,25

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN UNGARN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	207,50	51,875
0406	Käse und Topfen	1.925,-	481,25

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN RUMÄNIEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0406	Käse und Topfen	1.100,-	275,-

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0406	Käse und Topfen	2.900,-	725,-

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LETTLAND

zollfrei bzw.

Zollverminderung um 80 % für 0402 29

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	2.200,-	550,-
0402 29	Vollmilchpulver, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	125,-	31,25
0405 10	Butter	1.032,50	258,125
0406	Käse und Topfen	1.650,-	412,50

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LITAUEN

zollfrei bzw.
Zollverminderung um 80 % für 0402 99 11

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	2.750,-	687,50
0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt mit Zusatz von Zucker	150,-	37,50
0405 10 11 0405 10 19	Butter	962,50	240,625
0406	Käse und Topfen	3.300,-	825,-

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN SLOWENIEN

Zollverminderung um 80 %

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 0402 21	Magermilchpulver Vollmilchpulver	1.305,22	326,305
0403 10	Joghurt	700,-	175,-
0406 90	Andere Käse	260,60	65,15

Nr. 15. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2001
(1.7. - 31.12.2001) Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 %	325,-	81,25
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	6.500,-	1.625,-
0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	Joghurt, nicht aromatisiert	195,-	48,75
0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Sauerrahm	455,-	113,75
0405 10 11 0405 10 19	Butter	1.950,-	487,50
ex 0406	Käse, ausgenommen Topfen	1.300,-	325,-
ex 0406 10	Topfen	455,-	113,75

Nr. 16. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

Nr. 16
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

Aufgrund der VO (EG) Nr. 1374/98 (Abschnitt 2) werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen (AGRIM) für eine zollbegünstigte Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer angenommen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt unter Berücksichtigung der in den betreffenden Zeiträumen für einen reduzierten Zollsatz vorgesehenen begrenzten Einfuhrmengen.

Die Kommission setzt einen Verminderungskoeffizienten fest, sobald feststeht, dass die Antragsmengen der gesamten Gemeinschaft die vorhandenen Kontingente überschreiten.

Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen der herkömmlichen Lizenzregelungen (VO (EG) Nr. 1291/2000) sind zu beachten:

- Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils innerhalb der ersten 10 Tage (bis 13 Uhr) eines **Halbjahres**.
- Beantragt werden können mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der Menge, die für die **laufende Nummer** in dem jeweiligen Zeitraum zur Verfügung steht. (Anlage II).
- Ein **Antrag** beinhaltet einen oder mehrere KN-Codes **derselben laufenden Nummer**; jedoch sind die Mengen pro KN-Code anzugeben. (Die **Gesamt-Antragsmenge** ist in Feld 17 des Lizenzantrages einzusetzen; in Feld 16 sind die jeweiligen KN-Codes mit den dazugehörigen Mengen anzuführen.)

Die **Lizenz** wird jedoch **je KN-Code** erteilt.

- Dem Antrag ist die Anlage I beizufügen (Nachweis über eine regelmäßige Tätigkeit im Handel mit Milcherzeugnissen in den letzten 12 Monaten. Erklärung, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis derselben laufenden Nummer im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt wurden oder gestellt werden).
- In Feld 8 des Lizenzantrages und der Lizenz muss das Ursprungsland eingetragen werden. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere folgende Angaben:
 - verwendete Rohstoffe
 - Fettgehalt (%) in der Trockenmasse
 - Wassergehalt (%) in der fettfreien Masse
 - Gesamtfettgehalt (%)

Nr. 16. Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

- Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 20 den folgenden Vermerk beinhalten:
"Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 12"
- Die Sicherheitsleistung beträgt 35 EUR/100 kg
- Die Erteilung der Lizenz erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Beschlussfassung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten.
- Die Lizenz wird mit einer **Laufzeit von 150 Tagen** ab dem Tag der Erteilung gültig gestellt. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni.
- Falls der von der Kommission genehmigte Koeffizient niedriger als 0,8 ist, kann der Antragsteller seinen Antrag zurückziehen. Dies ist der AMA innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Die Unterlage gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte.

Nr. 16. Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

ANLAGE II

**Zollkontingente im Rahmen der GATT/WTO-Übereinkommen
für alle Ursprungsländer**

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- land	jährliches Kontingent (1.7.2001 - 30.6.2002)	Verfügbare Menge pro Halbjahr	Einfuhr- zollsatz EUR/100 kg Nettogewicht
				(Menge in Tonnen)		
33 (09.4590)	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	68.000,00	34.000,00	47,50
34 (09.4599)	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10* 0405 90 90*	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	10.000,00	5.000,00 (in Butteräquivalent)	94,80
36 (09.4591)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wasser-gehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fett-gehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	5.300,00	2.650,00	13,00
37 (09.4592)	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	18.400,00	9.200,00	71,90 85,80
38 (09.4593)	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	5.200,00	2.600,00	71,90 85,80
39 (09.4594)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung ⁽¹⁾	Alle Drittländer	20.000,00	10.000,00	83,50
41 (09.4595)	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	15.000,00	7.500,00	21,00
44 (09.4596)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90 0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90 0406 90 17	Friskäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 36 Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform Anderer Schmelzkäse Käse mit Schimmelbildung im Teig Bergkäse und Appenzeller	Alle Drittländer	19.500,00	9.750,00	92,60 106,40 94,10 69,00 71,90 102,90 70,40 85,80

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 16. Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	Code NC	Warenbezeichnung	Ursprungs- land	jährliches Kontingent (1.7.2001 - 30.6.2002)	Verfügbare Menge pro Halbjahr	Einfuhr- zollsatz EUR/100 kg Nettogewicht
				(Menge in Tonnen)		
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta, von Schaf oder Büffel				
	0406 90 33	Feta, anderer				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse				
	ex 0406 90 63	Pecorino				94,10
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	ex 0406 90 75	Caciocavallo				
	0406 90 76	Danbo, Fontal, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsøe				
	0406 90 78	Gouda				
	ex 0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-paulin				
	ex 0406 90 81	Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

⁽¹⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

* 1kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter

Nr. 17
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über Meldepflichten
in der Milchwirtschaft (Milch-Meldeverordnung 2001)

Auf Grund des § 113 Marktordnungsgesetz 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210/1985 zuletzt geändert durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, ABl. Nr. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 73 und zwar

1. der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse, ABl. L 78 vom 28. März 1996, S. 27 und
2. der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 174 vom 9. Juli 1999, S. 3.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA).

Begriffsbestimmung

§ 3. (1) Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Abnehmer gemäß § 24 der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Betriebe, die – ohne selbst Abnehmer zu sein – Milch körperlich übernehmen, Konsummilch (Abs. 3) oder Milcherzeugnisse (Abs. 4) bearbeiten, verarbeiten oder herstellen, auch wenn die Milch zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgegeben wird.

(2) Milch im Sinne dieser Verordnung ist das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, Schafe, Ziegen oder Büffel. Die Meldepflichten gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 beziehen sich jedoch nur auf Kuhmilch.

(3) Konsummilch im Sinne dieser Verordnung sind die Milchsorten

1. überfette Vollmilch (Vollmilch mit einem Mindestfettgehalt von 4,0 %), pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
2. Rohmilch,
3. Vollmilch (standardisierte Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 % sowie Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt von 3,5 % oder mehr), pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
4. Teilentrahmte Milch (fettarme Milch) mit einem Fettgehalt von mindestens 1,5 % und höchstens 1,8 %, pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt und
5. entrahmte Milch (Magermilch) mit einem Fettgehalt von höchstens 0,5 %, pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt.

(4) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Buttermilch,
2. Rahm einschließlich Schlagobers, Kaffeeobers und Sauerrahm, auch pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
3. Sauermilcherzeugnisse (Milcherzeugnisse mit einem pH-Wert zwischen 3,8 und 5,5), wie insbesondere Joghurt, Trinkjoghurt, Joghurtzubereitungen und auf Basis der Verwendung von Bifidus-Kulturen hergestellte Erzeugnisse,
4. Milchlischgetränke (sonstige flüssige Erzeugnisse, die mindestens 50 % Milcherzeugnisse enthalten, einschließlich Erzeugnisse auf Molkebasis) wie Milch mit Kakaozubereitungen, Buttermilch mit Zusätzen und/oder Geschmackszusätzen,
5. Sonstige Frischmilcherzeugnisse, wie insbesondere Milchdesserts (Milchpudding, Pudding, Mousse) sowie Speiseeis, einschließlich haltbar gemachter Milchdesserts,
6. Kondensmilch, ungezuckert oder gezuckert,
7. Milchpulver, wie Rahm- (Sahne-)Pulver, Vollmilchpulver, teilentrahmtes Milchpulver, Magermilchpulver, Buttermilchpulver sowie sonstige Produkte in Pulverform,

Nr. 17. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über Meldepflichten
in der Milchwirtschaft (Milch-Meldeverordnung 2001)

8. Butter, fettreduzierte Butter, Butterschmalz und Butteröl, sonstige Streichfette ausschließlich auf MilCHFettbasis,
9. aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette mit einem Anteil an MilCHFett,
10. Käse (Weichkäse, halbfester Schnittkäse, Schnittkäse, Hartkäse, sehr harter Käse, Frischkäse sowie Topfen) aus reiner Kuhmilch oder auf der Grundlage aller Milcharten hergestellt,
11. Schmelzkäse,
12. Kaseine und Kaseinate,
13. Molke (flüssig oder eingedickt), Molkepulver oder -brocken, Laktose sowie Lactalbumine,
14. sonstige Erzeugnisse, insbesondere Laktoferrine.

Meldepflichten

§ 4. (1) Die Unternehmen haben dekadewise (das sind die Zeiträume 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis Ende eines Kalendermonats) zu melden:

1. den Rohstoffeingang (Menge, Fettgehalt und Eiweißgehalt der angelieferten Kuhmilch und des angelieferten Rahms), wobei der Rohstoffeingang nach Mitgliedstaaten getrennt anzuführen ist;
2. den Milchversand, untergliedert in
 - a) Lieferungen innerhalb des Bundesgebiets und
 - b) Lieferungen in andere Staaten;
3. die Erzeugung von
 - a) flüssigen Milchprodukten, ausgedrückt in Milcheinsatz,
 - b) Butter,
 - c) Käse, ausgedrückt in Reifegewicht und Milcheinsatz,
 - d) Milchpulver, ausgedrückt in Gewicht und Milcheinsatz und
 - e) sonstigen Milchprodukten, ausgedrückt in Milcheinsatz.

Die AMA ist berechtigt, zusätzliche Informationen über die Bestände an Butter, Milchpulver und Käse innerhalb der Berichtsperioden einzuholen.

(2) Die Unternehmen haben monatlich zu melden:

1. den Rohstoffeingang (Menge, Fettgehalt und Eiweißgehalt der angelieferten Kuhmilch sowie des angelieferten Rahms), wobei der Rohstoffeingang nach Mitgliedstaaten getrennt anzuführen ist,
2. die Rohstoffverwendung,
3. die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen,
4. den Bestand von Milch und Milcherzeugnissen,
5. den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen und
6. den Auszahlungspreis für Milch.

(3) Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten haben

1. für jedes Bundesland, in dem sie eine Betriebsstätte haben,
2. jährlich für jede Betriebsstätte über das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend Abs. 2 Z 1 bis 5 gesondert zu melden.

(4) Jeweils bis 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres sind

1. die Preise auf Großhandelsstufe für eingedickte Milch, Butter, Butterschmalz und für die Käsesorten Emmentaler, Grünschnittkäse, Gouda, Edamer, Samsö, Esrom, Tilsiter, St. Paulin und Butterkäse und
2. durch die Hersteller die Werksabgabepreise für Magermilchpulver, Molkenpulver, Vollmilchpulver und Butterschmalz

zu melden. Die Preise gemäß Z 1 können im Wege der Wirtschaftskammer Österreich mitgeteilt werden. Soweit sich hinsichtlich eines oder mehrerer der in Z 1 und 2 genannten Milcherzeugnisse während eines Drei-Monats-Zeitraums der Preis ändert, ist binnen einer Woche der jeweils geänderte Preis zu melden. Die AMA ist berechtigt, für weitere Produkte gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 zusätzliche Preisangaben zu fordern, soweit dies zur besseren Beurteilung der Marktlage erforderlich ist.

(5) Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die Rohstoffverwendung zu melden.

(6) Die Unternehmen haben jährlich die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben zu melden.

(7) Die Mengenangaben haben nach den angegebenen Gewichtseinheiten zu erfolgen.

(8) Die zu meldenden Erzeugnisse haben sich auf die von der AMA bekannt gegebenen Code-Nummern zu beziehen. Werden für neu auf dem Markt eingeführte Erzeugnisse neue Code-Nummern bekannt gegeben, so sind die mit diesen Code-Nummern bezeichneten Erzeugnisse unter die von der AMA mitgeteilten Hauptcode-Nummern einzureihen und entsprechend zu melden.

(9) Die Meldepflichten des Unternehmens sowie des nach § 4 Abs. 4 Meldepflichtigen obliegen dem Inhaber bzw. dem verantwortlichen Leiter.

(10) Die AMA ist berechtigt, von den Unternehmen insbesondere Daten hinsichtlich des Eiweißensatzes in den Milchprodukten zu fordern, soweit dies zur Durchführung des Arbeitsprogrammes der Kommission über die Beurteilung der Eiweißsituation erforderlich ist.

(11) Im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder einer bereits eingetretenen Versorgungsstörung im Sinne des § 1 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, kann die AMA abweichend von Abs. 1 bis 4 Meldungen für eine kürzere Berichtsperiode verlangen.

Zeitpunkt der Meldungen

§ 5. An die AMA sind zu übermitteln:

1. die monatlich abzugebenden Meldungen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3) spätestens am 45. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
2. die jährlich abzugebenden Meldungen (§ 4 Abs. 3 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6) spätestens 90 Tage nach Ablauf des Berichtsjahres und
3. die Dekadenmeldung (§ 4 Abs. 1) sowie die Preismeldungen gemäß § 4 Abs. 4 spätestens zehn Tage nach Ablauf der Berichtsperiode bzw. des Stichtages.

Formvorschriften

§ 6. (1) Die Meldungen haben nach den von der AMA aufgelegten Mustern zu erfolgen.

(2) Die von der AMA aufzulegenden Muster haben folgende Eintragungsmöglichkeiten vorzusehen:

1. Name/Firma und Anschrift des Meldepflichtigen,
2. AMA-Betriebsnummer,
3. Berichtszeitraum,
4. Mengenangaben,
5. Preisangaben,
6. Unterschrift und Firmenstempel.

Ausnahmeregelung

§ 7. (1) Die AMA kann zulassen, dass anstelle des Abnehmers (§ 3 Abs. 1 Z 1) das Unternehmen, das die Milch oder den Rahm vom Abnehmer aufkauft, die Meldung abgibt, wenn dies dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist und die Einhaltung der Meldevorschrift sichergestellt ist.

(2) Die AMA kann die Übermittlung der Meldungen im elektronischen Wege zulassen, wenn dies dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist.

(3) Die AMA kann in begründeten Fällen auf Antrag Fristerstreckungen für die gemäß § 5 abzugebenden Meldungen gewähren. Diese Fristerstreckungen dürfen höchstens 14 Tage betragen.

Aufzeichnungspflichten

§ 8. (1) Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 4 erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen geeignet sein, den tatsächlichen Milcheingang, die Milchverwendung sowie die Bestände und den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen darzustellen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 9. Die Meldepflichtigen haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben sie auf ihre Kosten den Prüforgane auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 727/1996 außer Kraft.

Molterer

Anmerkungen:

Mit Rundschreiben 7/2001 wird das vereinfachte Meldeformular mit Ausfüllanleitung für die Dekadenmeldung übermittelt werden.

Die Agrarmarkt Austria beabsichtigt die Monatsmeldungen ab Jänner 2002 neu aufzulegen und zu vereinfachen. Die diesbezüglichen Informationen, Formulare und ein entsprechendes Erfassungsprogramm werden den Meldepflichtigen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Neu geregelt wurden auch die Preismeldungen auf Großhandelsstufe. Diese erfolgen nunmehr mit Ausnahme von Milch- und Molkenpulver sowie Butterschmalz im Wege der Wirtschaftskammer Österreich.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 850,00 (EUR 61,77). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.